

Nr. 17 - GEMEINDEVERTRETUNG KISDORF am 02.03.2017

Beginn: 20.00 Uhr; Ende: 21.22 Uhr, Kisdorf, Margarethenhoff

Mitgliederzahl: 17

Anwesend stimmberechtigt:

Bürgermeister Wisch, Reimer
GV Biemann, Axel
GV Clasen, André
GV Clasen, Günter
GV Hamann, Carsten
GV Hamer, Michael
GV Heberle, Helmut
GV Hroch, Nicole
GV Maßmann, Dieter
GV Meyer, Hermann
GV Dr. Seeger, Jörg
GV Wulf, Bernhard
GV Beug, Christian
GV Schmuck-Barkmann, Dirk
GV Vogel, Gretel
GV Wendland, Herbert

Nicht stimmberechtigt:

Herr Löchel, Amt Kisdorf – zugleich als Protokollführer
WB Huffmeyer, Hannelore (Vors. AJuSoKuSpo)

Nicht anwesend:

GV Hübner, Julia

Die Mitglieder der Gemeindevertretung Kisdorf wurden durch schriftliche Einladung vom 15.02.2017 auf Donnerstag, den 02.03.2017, unter Zustellung der Tagesordnung einberufen.

Die Tagesordnung wird wie folgt geändert:

TOP 16 „Grundstücksangelegenheiten“ wird von der Tagesordnung abgesetzt.

Beschlussfassung: Einstimmig

Die Tagesordnung wird nach § 3 Abs. 5 GeschO wie folgt erweitert:

Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion: TOP 15 „Erweiterung des Verkehrsgutachtens der Gemeinde Henstedt-Ulzburg um das Gemeindegebiet Kisdorf“

Beschlussfassung:

15 Stimmen dafür (CDU-Fraktion, WKB-Fraktion, SPD-Fraktion, 1 Stimme FDP-Fraktion)

1 Stimme dagegen (FDP-Fraktion)

0 Enthaltungen

Der bisherige TOP 15 „Einwohnerfragestunde – 2. Teil“ wird TOP 16.

Beschlussfassung:

15 Stimmen dafür (CDU-Fraktion, WKB-Fraktion, SPD-Fraktion, 1 Stimme FDP-Fraktion)

1 Stimme dagegen (FDP-Fraktion)

0 Enthaltungen

Tagesordnung:

01. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
02. Einwand gegen die Niederschrift Nr. 16 vom 05.12.2016
03. Ausfertigung der Niederschrift Nr. 16 vom 05.12.2016
04. Mitteilungen des Bürgermeisters
05. Fragen der Mitglieder der Gemeindevertretung
06. Einwohnerfragestunde – 1. Teil
07. Abberufung eines weiteren Mitglieds in der Verbandsversammlung des Schulverbandes im Amt Kisdorf - Antrag der CDU-Fraktion -
08. Wahl eines weiteren Mitglieds in der Verbandsversammlung des Schulverbandes im Amt Kisdorf - Antrag der CDU-Fraktion -
09. Wahl einer Stellvertreterin/ eines Stellvertreters eines weiteren Mitglied in der Verbandsversammlung des Schulverbandes im Amt Kisdorf - Antrag der CDU-Fraktion -
10. Haushalt 2017
11. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Köhlertwiete“
hier: Abschließende Abwägung und Satzungsbeschluss
12. 11. (beschleunigte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kistloh“
hier: Aufstellungsbeschluss
13. Grundvereinbarung und Gestattungsvertrag über die Benutzung öffentlicher Wege für Telekommunikationslinien
14. Einnahme- und Ausgabeplan zum Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr
15. Erweiterung des Verkehrsgutachtens der Gemeinde Henstedt-Ulzburg um das Gemeindegebiet Kisdorf
16. Einwohnerfragestunde – 2. Teil

Sitzungsniederschrift

TOP 1: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 2: Einwand gegen die Niederschrift Nr. 16 vom 05.12.2016

Gegen die Niederschrift hat GV Dr. Jörg Seeger mit Mail vom 14.12.2016 Einspruch erhoben. Die Mail ist als Anlage beigefügt.

Hinweis des Protokollführers:

Gem. § 32 Abs. 3 Geschäftsordnung der Gemeindevertretung sind Einwendungen gegen die Niederschrift schriftlich vorzubringen. Nach § 126 Bürgerliches Gesetzbuch setzt die Schriftform eine papierene Urkunde voraus, die vom dem Aussteller eigenhändig unterschrieben wurde. Eine Email erfüllt die Anforderungen der Schriftform nicht.

Unabhängig von der fehlenden Form hat nach Wahrnehmung des Protokollführers der Bürgermeister die von Dr. Seeger gestellte Frage nicht konkret beantwortet. Eine Protokollierung der Antwort konnte aus diesem Grund nicht erfolgen.

Der Einspruch von GV Dr. Jörg Seeger vom 14.12.2016 wird zurückgewiesen.

Beschlussfassung:

13 Stimmen dafür (CDU-Fraktion, WKB-Fraktion)

2 Stimme dagegen (FDP-Fraktion)

1 Enthaltungen (SPD-Fraktion)

TOP 3: Ausfertigung der Niederschrift Nr. 16 vom 05.12.2016

Nach Zurückweisung des Einspruches gegen die Niederschrift Nr. 16 vom 05.12.2016 wird die Niederschrift gem. § 41 Abs. 1 GO unverändert ausgefertigt.

TOP 4: Mitteilungen des Bürgermeisters

- Gespräche über die Unterbringung der „Rappelkiste“ in den Räumen der „Olen School“; Begutachtung der Räumlichkeiten durch einen Architekten und einen Brandschutzingenieur am 07.03.2017; weitere Gespräche nach Vorliegen des Ergebnisses der Begutachtung
- Veranstaltung zum Thema „verkehrliche Auswirkungen der Ansiedlung REWE und Netto in Henstedt-Ulzburg auf Kisdorf“ am 27.02.2017; Antrag des Bürgermeisters an Bürgermeister Bauer, Henstedt-Ulzburg, das beauftragte Verkehrsgutachten auf das Gemeindegebiet Kisdorf unter Angabe geschätzter Kosten zu erweitern; Bürgermeister Bauer hat zwischenzeitlich mitgeteilt, dass die Angelegenheit in der Verwaltung geprüft wird, insbesondere auf Übereinstimmung mit Vergaberecht
- Reparatur des Revisionsschachtes auf der Grünfläche Etzberg/ Grootredder durch den WZV
- Bericht der Polizei Henstedt-Ulzburg über eine anonyme Anzeige zur Ablagerung von groben Steinen in der Straße „Ellenbrook“
- Am 25.03.2017 findet der alljährliche Dorfputz statt; Bürgermeister nicht anwesend, Übergabe der Aufgabe an den Vorsitzenden des Ausschusses für Verkehr und Umweltschutz

TOP 5: Fragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

GV Maßmann: Bisherige Behandlung von Einsprüchen gegen Niederschriften ohne Beachtung der Regeln der Geschäftsordnung; Regeln sind zukünftig zu beachten

TOP 6: Einwohnerfragestunde – 1. Teil

Keine Fragen

TOP 7: Abberufung eines weiteren Mitglieds in der Verbandsversammlung des Schulverbandes im Amt Kisdorf – Antrag der CDU-Fraktion –

Mit Email vom 02.02.2017 hat die CDU-Fraktion beantragt, dass dieser Tagesordnungspunkt aufgenommen wird. Die Email ist beigefügt.

Die CDU-Fraktion beantragt die Abberufung von Herrn Andreas Fleckner aus seiner Funktion als weiteres Mitglied in der Verbandsversammlung des Schulverbandes im Amt Kisdorf.

Beschlussfassung:

6 Stimmen dafür (CDU-Fraktion)

8 Stimmen dagegen (1 Stimme CDU-Fraktion, WKB-Fraktion, 1 Stimme FDP-Fraktion)

2 Enthaltungen (1 Stimme FDP-Fraktion, SPD-Fraktion)

TOP 8: Wahl eines weiteren Mitglieds in der Verbandsversammlung des Schulverbandes im Amt Kisdorf – Antrag der CDU-Fraktion –

Mit Email vom 02.02.2017 hat die CDU-Fraktion beantragt, dass dieser Tagesordnungspunkt aufgenommen wird. Die Email ist beigefügt.

Aufgrund des Abstimmungsergebnisses zu TOP 7 wird zu diesem Tagesordnungspunkt kein Beschluss gefasst.

TOP 9: Wahl einer Stellvertreterin/ eines Stellvertreters eines weiteren Mitglieds in der Verbandsversammlung des Schulverbandes im Amt Kisdorf – Antrag der CDU-Fraktion –

Mit Email vom 02.02.2017 hat die CDU-Fraktion beantragt, dass dieser Tagesordnungspunkt aufgenommen wird. Die Email ist beigefügt.

Aufgrund des Abstimmungsergebnisses zu TOP 7 wird zu diesem Tagesordnungspunkt kein Beschluss gefasst.

TOP 10: Haushalt 2017

Der Ausschuss für Finanzen und Bilanzprüfung hat über den Haushalt 2017 beraten und schlägt der Gemeindevertretung vor, die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan in der vorgelegten Fassung zu beschließen (9. AFinBiIP vom 23.01.2017, TOP 4). Einzelheiten können dem Vorbericht und dem Haushaltsplan entnommen werden.

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung 2017. Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|------------------------|
| 1. Im Ergebnisplan der Gesamtbetrag der Erträge auf | 5.154.300,00 €, |
| der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 4.866.100,00 € |
| und der Jahresüberschuss auf | 288.200,00 € |
| 2. Im Finanzplan der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 4.679.500,00 € |
| und der Auszahlungen auf | 4.502.800,00 € |
| 3. Im Finanzplan der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf | 474.700,00 € |
| und der Auszahlungen auf | 844.800,00 € |
| 4. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 4,06 |

Beschlussfassung: Einstimmig

TOP 11: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Köhlertwiete“
hier: Abschließende Abwägung und Satzungsbeschluss

Die von der Gemeindevertretung beschlossene öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der dazu gehörenden Begründung (16. GV vom 05.12.2016, TOP 10) erfolgte in der Zeit vom 22.12.2016 bis zum 23.01.2017, die Behörden wurden parallel hierzu mit Schreiben vom 08.12.2016 über die Auslegung informiert und an der Planung beteiligt. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der parallelen Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen, Bedenken und Hinweise müssen durch die Gemeindevertretung geprüft und abgewogen werden. Das Abwägungsergebnis ist jeweils mitzuteilen.

Der Bau- und Planungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 21.02.2017 mit allen vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweisen befasst, diese geprüft und die Abwägung für die Gemeindevertretung vorbereitet. Die Abwägungsergebnisse sind in der Anlage zusammengestellt. Änderungen der Planunterlagen ergeben sich daraus nicht, so dass der Bau- und Planungsausschuss der Gemeindevertretung zugleich empfohlen hat, die 1. (beschleunigte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Köhlertwiete“ als Satzung zu beschließen (44. BauPlanA vom 21.02.2017, TOP 4).

Andere Änderungserfordernisse haben sich ebenfalls nicht ergeben, so dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 insgesamt die sogenannte Satzungsreife erlangt hat.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 ist als Bebauungsplan der Innenentwicklung (beschleunigtes Aufstellungsverfahren nach § 13a Baugesetzbuch - BauGB) genehmigungsfrei. Weiterhin genügt diese Bebauungsplanänderung dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB.

1. **Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der parallelen Behördenbeteiligung zur 1. (beschleunigten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Köhlertwiete“ vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise hat die Gemeindevertretung mit dem als Anlage beigefügten Ergebnis geprüft. Das Ergebnis wird den Einsendern schriftlich mitgeteilt.**
2. **Aufgrund des § 10 BauGB sowie nach § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein beschließt die Gemeindevertretung die vorliegende 1. (beschleunigte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Köhlertwiete“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.**
3. **Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.**
4. **Der Beschluss der 1. (beschleunigten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Köhlertwiete“ durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 mit der Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft erlangt werden kann.**

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen: **17**

davon anwesend: **15**;

Beschlussfassung: Einstimmig

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO war Bürgermeister Reimer Wisch von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Er war weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

TOP 12: 11. (beschleunigte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kistloh“
hier: Aufstellungsbeschluss

Bei dem Bebauungsplan Nr. 2 „Kistloh“ handelt es sich um einen sogenannten qualifizierten Bebauungsplan. Dieser Bebauungsplan enthält Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (Grundflächenzahl 0,4, Geschossflächenzahl 0,5, offene Bauweise und Eingeschossigkeit) und zur Baugestaltung (Sattel- oder Walmdach).

Der Eigentümer des Grundstückes Westpreußenstraße Nr. 9a beabsichtigt nunmehr eine Erweiterung der bestehenden Wohnbebauung. Das geplante Bauvorhaben erstreckt sich bis zum östlich gelegenen Flurstück 28/51. Der Bebauungsplan Nr. 2 lässt aufgrund der Baugrenze zu diesem Flurstück keine Erweiterung der bestehenden Bebauung zu. Außerdem ist auf dem Flurstück 28/51 noch ein Löschbrunnen festgesetzt, welcher nach Rücksprache mit dem Wehrführer gar nicht existiert. Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans käme nicht infrage, da es sich bei der Überschreitung einer Baugrenze um einen Grundzug der Planung handelt.

Anlässlich des hierfür eingereichten Antrages auf Änderung des Bebauungsplanes hat sich der Bau- und Planungsausschuss in seiner Sitzung am 21.02.2017 mit diesem Bauantrag und dem entgegenstehenden Bebauungsplan befasst und der Gemeindevertretung im Ergebnis die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kistloh“ empfohlen. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 28/162 und 28/51 der Flur 25 der Gemarkung Kisdorf (Westpreußenstraße 9a). Mit dieser Planung soll dabei der Kreis Segeberg beauftragt werden (44. BauPlanA vom 21.02.2017, TOP 5).

Diese 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 kann als Bebauungsplan der Innenentwicklung (Nachverdichtung bzw. andere Maßnahme der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt werden (hier empfohlen). Auch die übrigen Voraussetzungen des § 13a BauGB liegen hier vor, da die ggf. zusätzlich entstehende Grundfläche unter dem Schwellenwert von 20.000 m² liegen wird, kein UVP-pflichtiges Vorhaben begründet werden soll und keine Anhaltspunkte für eine mögliche Beeinträchtigung von europäischen Schutzgebieten (Natura 2000 Flächen – FFH-Gebiet/ Vogelschutzgebiet) vorliegen. Im beschleunigten Verfahren entfallen insbesondere die Umweltprüfung und die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Die Gemeindevertretung kann darüber hinaus auch von der Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeits- und einer frühzeitigen Behördenbeteiligung absehen. In Absprache mit dem Vorsitzenden des Bau- und Planungsausschusses soll auf eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und eine frühzeitige Behördenbeteiligung verzichtet werden.

Das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB ist hier unzulässig, da mit der beabsichtigten Änderung ein Grundzug der bisherigen Planung berührt ist.

Die Aufstellung der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 wird voraussichtlich insgesamt ca. 2.000,00 € kosten (grobe Schätzung). Im Haushalt 2017 sind für neue Planungen ausreichend Mittel veranschlagt worden, so dass zu den möglichen Fälligkeiten entsprechende Zahlungen vorgenommen werden können. Zudem hat der Antragsteller bereits seine Bereitschaft signalisiert, die anfallenden Planungskosten zu übernehmen. Für die Folgejahre werden die erforderlichen Mittel entsprechend eingeplant.

- 1. Für die in der Anlage dargestellten Fläche (Westpreußenstraße Nr. 9a, siehe Anlage) wird die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kistloh“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch aufgestellt. Ziel der Planung ist die Erweiterung der Baugrenze auf den Flurstücken 28/162 und 28/51.**
- 2. Der Aufstellungsbeschluss ist zusammen mit den zusätzlichen Hinweisen für das beschleunigte Verfahren ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 und § 13a Abs. 3 BauGB).**
- 3. Für diese Planung ist mit dem Bauherrn ein städtebaulicher Vertrag nach § 11 Baugesetzbuch (BauGB) über die Erstattung der entstehenden Planungskosten zu schließen.**
- 4. Nach Abschluss des städtebaulichen Vertrages wird der Kreis Segeberg – Fachbereich Räumliche Planung und Entwicklung – mit der Planung beauftragt.**
- 5. Von der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen (§ 13a Abs. 2, Ziffer 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Ziffer 1 BauGB).**
- 6. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden erfolgt in Anwendung der §§ 3 Abs. 2 sowie 4 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung und parallele Behördenbeteiligung)**

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen: 17

davon anwesend: 16;

Beschlussfassung: Einstimmig.

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 13: Grundvereinbarung und Gestattungsvertrag über die Benutzung öffentlicher Wege für Telekommunikationslinien

Nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes sind Betreiber von Telekommunikationslinien berechtigt, diese in öffentliche Straßen und Wege der Gemeinde zu verlegen. Bei der Verlegung sind die allgemeinen Regelwerke zu Straßenbaumaßnahmen einzuhalten.

Von diesen Regeln der anerkannten Technik kann gemäß § 68 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz für die Verlegung von Glasfaserleitungen oder Leerrohrsystemen in soweit abgewichen werden, dass die vorgeschriebene Verlegetiefe durch Nutzung des sogenannten „Micro- oder Minitrenching-Verfahrens“ verringert werden kann. Die übliche Verlegetiefe beträgt 60 cm, durch Nutzung des oben aufgeführten Verfahrens kann diese auf bis zu 30 cm verringert werden.

Die Deutsche Glasfaser Netz Entwicklung GmbH und die Deutsche Glasfaser Netz Operating GmbH, nachstehend „Deutsche Glasfaser“ genannt, beabsichtigen, in der Gemeinde Kisdorf eine Glasfaserinfrastruktur in der Ausbauvariante „Fibre to the Home (FttH)“ zu realisieren. Bei dieser Infrastruktur erfolgt der Anschluss jedes einzelnen Haushaltes als Punkt-zu-Punkt-Verbindung und wird in jedem Haushalt mit einer Teilnehmer-Anschluss-Einheit abgeschlossen. Das passive Glasfasernetz wird für eine Leistungsbandbreite von mindestens 1Giga-bit/Sekunde ausgelegt. Die tatsächliche Bandbreite ist abhängig von den vom jeweiligen Kunden beauftragten Produkten des jeweiligen Dienstbieters.

Die Deutsche Glasfaser beabsichtigt, das Leitungsnetz auf eigene Kosten herzustellen. Eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde ist nicht vorgesehen. Der Baubeginn erfolgt allerdings erst nach Erfüllung einer festgesetzten Anschlussquote.

Die Deutsche Glasfaser hat der Gemeinde den Abschluss einer sogenannten „Grundvereinbarung“ und eines sogenannten „Gestattungsvertrag über die Benutzung öffentlicher Wege für Telekommunikationslinien“ angeboten. Inhaltsgleiche Verträge sind im Gebiet des Amtes Kisdorf bereits mit den Gemeinden Hüttblek, Kattendorf, Sievershütten, Struvenhütten und Stukenborn abgeschlossen worden. Diese Gemeinden hatten mit der rechtlichen Prüfung der Verträge das Anwaltsbüro Brock, Müller und Ziegenbein, Kiel, beauftragt. Die Prüfung ist mit dem Ergebnis abgeschlossen worden, dass aus rechtlichen Gründen keine Hinderungen für den Abschluss der Verträge bestanden haben.

Wesentlicher Inhalt der Grundvereinbarung ist die Bestimmung des Ausbaubereiches, die o. a. Voraussetzung des Baubeginns und die Beschreibung der Ausführung des Glasfasernetzes. In dieser Vereinbarung verpflichtet sich die Gemeinde zur konstruktiven und engen Zusammenarbeit mit der Deutschen Glasfaser. Gleichzeitig verpflichtet sich die Gemeinde für den Fall, dass öffentliche Straßen und Wege entwickelt werden, der Eintragung eines Leitungsrechtes in das Grundbuch zuzustimmen. Die Laufzeit der Vereinbarung beträgt 30 Jahre.

Der Gestattungsvertrag regelt die Bedingungen der Zustimmung der Gemeinde zur Nutzung der öffentlichen Gemeindestraßen und Wege. Der Vertrag ist als Rahmenvereinbarung aufgebaut, so dass vor Beginn von Baumaßnahmen in einzelnen Straßenzügen eine zusätzliche Einzelzustimmung durch die Gemeinde erforderlich ist. Im Rahmen dieser Zustimmung werden dann Einzelheiten, wie z. B. die Verlegetiefe, festgelegt. Der Vertrag enthält weiterhin die Verweise auf die anerkannten Regeln der Technik und Bestimmungen über Abnahme und Gewährleistung.

Das Ausbaubereich umfasst in einem ersten Schritt den Bereich der verdichteten Bebauung u. a. mit Ausnahme des Ortsteiles „Kisdorf-Wohld“. Für den Anschluss des Ortsteiles hat das Unternehmen eine Wirtschaftlichkeitslücke von ca. 186.000,00 € festgestellt. In einer Zusatzvereinbarung zu § 1 der Grundvereinbarung erklärt sich die Deutsche Glasfaser bereit, innerhalb der kommenden drei Jahre an einem Ausschreibungsverfahren zum geförderten Ausbau des Glasfasernetzes im Ortsteil „Kisdorf-Wohld“ teilzunehmen.

Der Ausschuss für Verkehr und Umweltschutz hat sich mit der Angelegenheit befasst und schlägt der Gemeindevertretung vor, die Verträge mit der Deutschen Glasfaser zu beschließen (11. AVerkUmw vom 14.02.2017, TOP 6).

Die Vertragsentwürfe sind den Mitgliedern der Gemeindevertretung mit der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Verkehr und Umweltschutz übersandt worden, auf eine erneute Übersendung wird daher verzichtet.

Die Gemeindevertretung beschließt die Grundvereinbarung und den Gestattungsvertrag über die Benutzung öffentlicher Wege für Telekommunikationslinien mit der Deutschen Glasfaser Netz Entwicklung GmbH und der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH einschließlich der Zusatzvereinbarung zu § 1 Grundvereinbarung.

Beschlussfassung:

15 Stimmen dafür (CDU-Fraktion, WKB-Fraktion, SPD-Fraktion, 1 Stimme FDP-Fraktion)

0 Stimmen dagegen

1 Enthaltung (FDP-Fraktion)

TOP 14: Einnahme- und Ausgabeplan zum Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr

Die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr hat den vom Wehrvorstand erstellten Einnahme- und Ausgabeplan für das Jahr 2017 beschlossen. Nach § 2a Abs. 3 des Brandschutzgesetzes und § 4 der gemeindlichen Satzung zum Sondervermögen für die Kameradschaftspflege bedarf dieser Plan der Zustimmung durch die Gemeindevertretung.

Die Gemeindevertretung stimmt dem von der Freiwilligen Feuerwehr vorgelegten Einnahme- und Ausgabeplan für das Haushaltsjahr 2017 zu.

Beschlussfassung: Einstimmig

TOP 15: Erweiterung des Verkehrsgutachtens der Gemeinde Henstedt-Ulzburg um das Gemeindegebiet Kisdorf – Antrag CDU-Fraktion -

Der Antrag der CDU-Fraktion ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Nach ausgiebiger Diskussion beantragt GV Dr. Seeger die Verweisung des Antrages zur Beratung an den Ausschuss für Verkehr und Umweltschutz.

Beschlussfassung: Einstimmig

TOP 16: Einwohnerfragestunde – 2. Teil

Herr Lübker: Abstimmungsergebnis zu TOP 2; das Abstimmungsergebnis lautet 13 Stimmen dafür, 2 Stimmen dagegen, 1 Stimmenthaltung.

Nutzung der Räume der „Olen School“ durch die „Rappelkiste“; abschließende Lösung wird nach dem Begutachtungstermin am 07.03.2017 besprochen.

«Anrede»

«Vorname» «Nachname»

«Straße_Hnr»

«Postleitzahl» «Wohnort»

Nr. 18 - GEMEINDEVERTRETUNG KISDORF am 11.09.2017

«Anrede2» «Nachname»,

nachstehendes Protokoll erhalten Sie für Ihre Akten:

Beginn: 20.00 Uhr; Ende: 20.47 Uhr, Kisdorf, Margarethenhoff

Mitgliederzahl: 17

Anwesend stimmberechtigt:

Bürgermeister Wisch, Reimer

GV Biemann, Axel

GV Clasen, André

GV Hamer, Michael

GV Heberle, Helmut

GV Hroch, Nicole

GV Maßmann, Dieter

GV Meyer, Hermann

GV Wulf, Bernhard

GV Beug, Christian

GV Schmuck-Barkmann, Dirk

GV Vogel, Gretel

GV Wendland, Herbert

GV Hübner, Julia

Nicht stimmberechtigt:

WB Huffmeyer, Hannelore (Vors. AJugSozKultSpo)

Herr Löchelt, Amt Kisdorf – zugleich als Protokollführer

Nicht anwesend:

GV Clasen, Günter

GV Hamann, Carsten

GV Dr. Seeger, Jörg

Die Mitglieder der Gemeindevertretung Kisdorf wurden durch schriftliche Einladung vom 31.08.2017 auf Montag, den 11.09.2017, unter Zustellung der Tagesordnung einberufen.

Die Tagesordnung wird wie folgt geändert:

TOP 15 „Grundstücksangelegenheiten“ wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten.

Beschlussfassung: Einstimmig

Tagesordnung:

01. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
02. Ausfertigung der Niederschrift Nr. 17 vom 02.03.2017
03. Mitteilungen des Bürgermeisters
04. Fragen der Mitglieder der Gemeindevertretung
05. Einwohnerfragestunde – 1. Teil
06. Neubesetzung des Ausschusses für kommunale Zusammenarbeit mit der Gemeinde Henstedt-Ulzburg
07. Änderung der Geschäftsordnung
08. 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kistloh“
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
09. 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Koppel Hasenkamp“
hier: Aufstellungsbeschluss
10. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Ortszentrum-West“
hier: Aufstellungsbeschluss
11. Bebauungsplan Nr. 30 „Henstedter Straße/ Burgkamp“
hier: Einstellung der Planung
12. Bebauungsplan Nr. 33 „Am Stocksberg / Winsener Straße“
hier: Aufstellungsbeschluss
13. Genehmigung der Auftragsvergabe Stromlieferung
14. Einwohnerfragestunde – 2. Teil
15. Grundstücksangelegenheiten
hier: Genehmigung eines Grundstückskaufvertrages - **nichtöffentlich**

Sitzungsniederschrift

Öffentlicher Teil:

TOP 1: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 2: Ausfertigung der Niederschrift Nr. 17 vom 02.03.2017

Nach Zustellung der Niederschrift Nr. 17 vom 02.03.2017 wurden Einwendungen nicht erhoben. Die Niederschrift gilt somit als gebilligt. Sie wird nach § 41 Abs. 1 GO ausgefertigt.

TOP 3: Mitteilungen des Bürgermeisters

- Schülerbeförderungskosten 2017 = 43.000,00 €
- Dank an den BSV Kisdorf für die Zustimmung zur Nutzung des Raumes im Obergeschoss der Mehrzweckhalle durch die „Rappelkiste“.
- Kreis Segeberg verweigert Zustimmung zur Knickreduzierung am Gewerbegrundstück „Henstedter Straße“.
- Zuweisungen für die Sanierung der Brücke „Bobek“ und die Sanierung der Unterstellhütten auf dem Spielplatz „Endern“ beim Verein für Naherholung beantragt.
- Für den Baubeginn zur Glasfaserversorgung fehlen noch mind. 30 Anschlussverträge.
- Bauantrag des SSC Phönix für die Aufstellung von Containern liegt vor.
- Bereinigung der Grundstücksgrenzen an Straßen erforderlich.

TOP 4: Fragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

Keine Fragen.

TOP 5: Einwohnerfragestunde – 1. Teil

- Herr Schenkel : Einflussnahme beim Kreis Segeberg wegen langsamer Bearbeitung des Bauantrages „Ole School“; keine ungewöhnliche Bearbeitungszeit.
- Frau Huffmeyer: Entwendung von Hinweisschildern „Rappelkiste“; Anzeige des Vandalismus mit wenig Erfolgsaussichten.

TOP 6: Neubesetzung des Ausschusses für kommunale Zusammenarbeit mit der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Mit Schreiben vom 21.08.2017 hat Frau Susanne Strehl ihr Mandat als Mitglied des Ausschusses für kommunale Zusammenarbeit mit der Gemeinde Henstedt-Ulzburg niedergelegt. Dadurch wird eine Neubesetzung erforderlich.

Die Gemeindevertretung wählt GV Dirk Schmuck-Barkmann in den Ausschuss für kommunale Zusammenarbeit mit der Gemeinde Henstedt-Ulzburg.

Beschlussfassung: Einstimmig

TOP 7: Änderung der Geschäftsordnung

Nach den Bestimmungen der derzeitigen Geschäftsordnung sind Einwendungen gegen Niederschriften zu Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse schriftlich vorzubringen. Um dies künftig auch durch Fax oder durch elektronische Post (E-Mail) zu ermöglichen, empfiehlt der Ausschuss für Finanzen und Bilanzprüfung, § 32 Abs. 3 der Geschäftsordnung entsprechend zu ändern (11. AFinBilP vom 26.06.2017, TOP 4).

Die Gemeindevertretung beschließt die beigefügte Änderung der Geschäftsordnung.

Beschlussfassung: Einstimmig

TOP 8: 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kistloh“ hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 02.03.2017 die Aufstellung der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kistloh“ beschlossen (17. GV vom 02.03.2017, TOP 12). Mit der Ausarbeitung der Bebauungsplanunterlagen wurde der Kreis Segeberg, Fachdienst Räumliche Planung und Entwicklung, als Planer beauftragt. Für diese Planung entfallen eine Planungsanzeige und das Einholen einer landesplanerischen Stellungnahme zu den Zielen der Raumordnung (Ziffer 2.1 des Erlasses des Innenministeriums vom 27.01.2014 über Planungsanzeigen sowie Unterrichtungen nach dem Landesplanungsgesetz).

Von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) in Form einer Bürgerinformationsveranstaltung und der frühzeitigen Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

sowie die der Nachbargemeinden wurde gemäß Aufstellungsbeschluss abgesehen. Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nach § 47 f der Gemeindeordnung entfällt, da keine Belange dieser Altersgruppe von der vorliegenden Planung betroffen sind.

Eine Umweltprüfung ist im beschleunigten Verfahren nicht erforderlich. Die Behördenbeteiligung und die Öffentlichkeitsbeteiligung (= öffentliche Auslegung) sollen nach Beschluss der Gemeindevertretung zeitlich zusammengefasst erfolgen.

Der Bau- und Planungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 16.05.2017 mit den vom Kreis Segeberg vorbereiteten Entwürfen (Satzungsentwurf und Begründung) befasst und im Ergebnis der Gemeindevertretung den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss empfohlen (47. BauPlanA vom 16.05.2017, TOP 7).

- 1. Die Entwürfe der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kistloh“ und der Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.**
- 2. Die Gemeindevertretung beschließt nach § 4a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Zusammenlegung der Verfahrensschritte „Auslegung“ und „Behördenbeteiligung“.**
- 3. Die Entwürfe des Bebauungsplanes (Planzeichnung A) und der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB zusammen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die Auslegung zu unterrichten und dazu Stellungnahmen parallel hierzu nach § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.**

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen: 17

davon anwesend: 14.

**Beschlussfassung:
Einstimmig**

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 9: 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Koppel Hasenkamp“ hier: Aufstellungsbeschluss

Die Gemeinde Kisdorf möchte das gemeindeeigene Flurstück 107/19, der Flur 5, Gemarkung Kisdorf, welches sich nördlich der Bebauung Burvogtskamp 8,10, 12, 19 und 21 befindet, für eine Wohnbebauung erschließen.

Der Bau- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 18.04.2017 bereits über die 2. Änderung und zugleich die Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Koppel Hasenkamp“ beraten (BauPlanA vom 18.04.2017, TOP 4). In der darauffolgenden Sitzung am 16.05.2017 wurde der Gemeindevertretung die Aufstellung der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Koppel Hasenkamp“ empfohlen (BauPlanA vom 16.05.2017, TOP 5).

Das Ziel der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Koppel Hasenkamp“ ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung auf dem Flurstück 107/19.

In der aktuellen Fassung des Flächennutzungsplanes ist der Geltungsbereich der Ergänzung als Wohnbaufläche gekennzeichnet und im Ergebnis für eine Wohnbebauung vorgesehen. Für die geplante Wohnbebauung ist eine Änderung des Flächennutzungsplans nicht erforderlich.

Die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 14 „Koppel Hasenkamp“ wird voraussichtlich insgesamt ca. 3.000,00 € kosten (grobe Schätzung). Im Haushalt 2017 sind hierfür ausreichend Mittel veranschlagt worden.

Die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes erfolgt im Regelverfahren nach § 4 (1) Baugesetzbuch, da die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB, des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB und letztlich auch des § 13 b BauGB hier nicht vorliegen.

1. Für die in der anliegenden Karte gekennzeichnete Fläche wird die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Koppel Hasenkamp“ aufgestellt. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung auf dem Flurstück 107/19, der Flur 5, Gemarkung Kisdorf.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch)
3. Mit der Planung wird der Kreis Segeberg -Fachbereich Räumliche Planung und Entwicklung beauftragt.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll in Form einer Bürgerinformationsveranstaltung parallel zur frühzeitigen Behördenbeteiligung durchgeführt werden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen: 17

davon anwesend: 14

Beschlussfassung:

13 Stimmen dafür

1 Stimme dagegen (FDP-Fraktion)

0 Enthaltungen

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 10: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Ortszentrum West“
hier: Aufstellungsbeschluss

Bei dem Bebauungsplan Nr. 19 „Ortszentrum-West“ handelt es sich um einen sogenannten qualifizierten Bebauungsplan. Auf den als Dorfgebiet ausgewiesenen Grundstücken 18 und 19 wird derzeit nur eine Wohnnutzung für zu Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gehörende Wohnungen und Wohngebäude zugelassen.

Die Eigentümer der Grundstücke 18 und 19 haben jeweils eine Bauvoranfrage für eine Wohnbebauung eingereicht. Beide Bauvoranfragen sind negativ beschieden worden, da die Bebauungen nicht zum benachbarten landwirtschaftlichen Betrieb gehören und somit als sonstige Wohngebäude einzustufen sind. Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans käme nicht infrage, da es sich laut der Kreisplanung bei der hiesigen Wohnnutzung um einen Grundzug der Planung handelt. Lediglich durch eine Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Ortszentrum-West“ könnte die beantragte Bebauung zulässig werden.

Anlässlich des hierfür eingereichten Antrages auf Änderung des Bebauungsplanes hat sich der Bau- und Planungsausschuss in seiner Sitzung am 18.07.2017 mit den negativen Bauvoranfragen und dem entgegenstehenden Bebauungsplan befasst und der Gemeindevertretung im Ergebnis die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Ortszentrum-West“ empfohlen (BauPlanA vom 18.07.2017, TOP 5). Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücken 18 und 19 auf dem Ursprungsplan, da die Gemeinde eine Bebauung für sonstige Wohngebäude ermöglichen möchte. Dementsprechend muss die textliche Festsetzung 1.4 geändert werden.

Die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 erfolgt im Regelverfahren mit der Durchführung einer Umweltprüfung, da die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch bzw. für das beschleunigte Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch nicht vorliegen.

Die Kosten der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 werden voraussichtlich insgesamt ca. 4.000,00 € betragen (grobe Schätzung). Im Haushalt 2017 sind für neue Planungen 20.000,00 € veranschlagt worden, so dass entsprechend den möglichen Zahlungsfälligkeiten ausreichend Mittel vorhanden sind. Zudem hat der Antragsteller bereits seine Bereitschaft signalisiert, die anfallenden Planungskosten zu übernehmen. Für die Übernahme der Planungskosten wird zu gegebener Zeit ein städtebaulicher Vertrag mit dem Antragsteller geschlossen.

1. Für die in der Anlage dargestellten Fläche (Flurstücke 7/18 und 7/13, Flur 22, Gemarkung Kisdorf, wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Ortszentrum-West“ aufgestellt. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Nutzung von sonstigen Wohngebäuden auf den Grundstücken 18 und 19 im Ursprungsplan.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Für diese Planung ist mit dem Antragsteller ein städtebaulicher Vertrag nach § 11 Baugesetzbuch (BauGB) über die Erstattung der entstehenden Planungskosten zu schließen.
4. Nach Abschluss des städtebaulichen Vertrages wird der Kreis Segeberg – Fachbereich Räumliche Planung und Entwicklung – mit der Planung beauftragt.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
6. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll in Form einer Bürgerinformationsveranstaltung parallel zur frühzeitigen Behördenbeteiligung durchgeführt werden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen: 17

davon anwesend: 14

Beschlussfassung: Einstimmig

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 11: Bebauungsplan Nr. 30 „Henstedter Straße/ Burgkamp“
hier: Einstellung der Planung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 12.12.2012 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 30 „Henstedter Straße / Burgkamp“ beschlossen, um für die Flächen im Bereich Henstedter Straße 4 bis Burgkamp 16 Wohnbauflächen darzustellen (22. GV vom 12.12.2012, TOP 7). Dieser Aufstellungsbeschluss wurde anschließend am 29.08.2013 geändert (2. GV vom 29.08.2013, TOP 11).

Mit dieser Planung sollte schwerpunktmäßig die Gewährleistung einer aufgelockerten Bebauung durch Einzel- und/oder Doppelhäuser, die Begrenzung der zulässigen Anzahl von Wohneinheiten zur Vermeidung von Mehrfamilienobjekten, die Festsetzung der Eingeschossigkeit und die Gewährleistung einer Mindestgrundstücksgröße von 600 m² bei Einzelhäusern und 400 m² bei Doppelhaushälften ermöglicht werden. Diese Planung konnte nicht beendet werden, da es im Laufe des Verfahrens zu bodenschutzrechtlichen Problemen gekommen ist, welche eine Fortsetzung des Verfahrens unmöglich gemacht haben.

Nach der Einschätzung des Bau- und Planungsausschusses bestehen für die Gemeinde Kisdorf derzeit keine realistischen Aussichten auf eine Verwirklichung dieses Bebauungsplans (47. BauPlanA vom 16.05.2017, TOP 6). Das für die Planung nach § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch notwendige Planungserfordernis ist damit entfallen.

Der Aufstellungsbeschluss sollte daher aufgehoben werden. Die erbrachten Leistungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes des beauftragten Planers, Herrn Blank, sind entsprechend abzurechnen. Der für die Durchführung der erforderlichen Bodenluftuntersuchungen beauftragte Geologe, Herr Ratajczak, wird ebenfalls aufgefordert, der Gemeinde Kisdorf seine erbrachten Leistungen in Rechnung zu stellen.

1. Der Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 30 „Henstedter Straße / Burgkamp“ vom 12.12.2012 mit der dazugehörigen Änderung vom 29.08.2013 wird aufgehoben.
2. Dieser Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch).
3. Die angefallenen Planungskosten sind mit dem beauftragten Planungsbüro abzurechnen.
4. Die Kosten für die Durchführung von Bodenluftuntersuchungen sind mit dem beauftragten Geologen abzurechnen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen: **17**

davon anwesend: **14**

Beschlussfassung: Einstimmig

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 12: Bebauungsplan Nr. 33 „Am Stocksberg“ / „Winsener Straße“
hier: Aufstellungsbeschluss

Die Gemeinde Kisdorf plant den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses, in dem auch der gemeindeeigene Bauhof angesiedelt werden kann. Als geeigneter Ort für die Anforderungen an ein Feuerwehrgerätehaus wurde das Flurstück 21/3 der Flur 4, Gemarkung Kisdorf ausgewählt. Das besagte Flurstück umfasst 22.537 m² und befindet sich an der Gemeindestraße „Am Stocksberg“ und der Kreisstraße 49 „Winsener Straße“.

Im Zuge einer Planungsanzeige vom 09.03.2017 hat die Gemeinde Kisdorf die planungsrechtliche Zulässigkeit vorab bei der Landesplanung und der Kreisplanung prüfen lassen. Die Kreisplanung hat in ihrer Stellungnahme die Standortwahl für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses und eines gemeindlichen Bauhofes für nachvollziehbar und die Ergänzung der restlichen Fläche durch ein Mischgebiet für sinnvoll befunden. Im Ergebnis hat die Landesplanung festgestellt, dass gegen die Planungsabsichten der Gemeinde Kisdorf keine Bedenken bestehen und die Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen. Auf Anregung der Landesplanung sollte auch ein Konzept für die Flächen zwischen dem derzeitigen Ortsrand und dem angedachten Standort für die Feuerwehr und den gemeindlichen Bauhof erstellt werden. Die Gemeinde überplant zunächst nur den straßenseitigen Bereich zwischen dem Flurstück 21/3 und der bestehenden Bebauung Winsener Straße 9.

Nachdem diese Planung in einigen wesentlichen Grundzügen abgestimmt werden konnte, hat der Bau- und Planungsausschuss in seiner Sitzung am 18.07.2017 (49. BauPlanA vom 18.07.2017, TOP 4) der Gemeindevertretung empfohlen, den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 33 „Am Stocksberg / Winsener Straße“ zu fassen. Mit der Erstellung des Bebauungsplanes soll der Kreis Segeberg - Fachdienst Räumliche Planung und Entwicklung - beauftragt werden. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines Feuerwehrgerätehauses, eines gemeindlichen Bauhofes und eines Mischgebietes.

Aktuell ist das Plangebiet im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Daher muss der Flächennutzungsplan entsprechend geändert und dem Entwicklungsziel angepasst werden.

Der Bebauungsplan Nr. 33 wird voraussichtlich insgesamt ca. 23.700,00 € (grobe Schätzung: 15.500,00 € Planungskosten, besondere Leistungen 4.200,00 €, Innenentwicklungspotenzialanalyse 4.000,00 €) kosten. Die besagten Kosten werden frühestens im Jahr 2018 anfallen, weshalb die Mittel im Haushalt 2018 veranschlagt werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im Regelverfahren mit der Durchführung einer Umweltprüfung, da die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch bzw. für das beschleunigte Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch nicht vorliegen.

- 1. Für die in der Anlage dargestellte Fläche südlich der Straße Am Stocksberg und westlich der Winsener Straße wird der Bebauungsplan Nr. 33 „Am Stocksberg / Winsener Straße“ aufgestellt. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines Feuerwehrgerätehauses, eines Bauhofes und eines Mischgebietes.**
- 2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).**
- 3. Mit der Ausarbeitung der Planentwürfe ist der Kreis Segeberg - Fachdienst Räumliche Planung und Entwicklung - zu beauftragen.**
- 4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.**
- 5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll in Form einer Bürgerinformationsveranstaltung parallel zur frühzeitigen Behördenbeteiligung durchgeführt werden.**

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen: **17**

davon anwesend: **14**

Beschlussfassung:

12 Stimmen dafür (CDU-Fraktion, WKB-Fraktion, FDP-Fraktion)

2 Stimmen dagegen (SPD-Fraktion)

0 Enthaltungen

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 13: Genehmigung der Auftragsvergabe Stromlieferung

Die Stromlieferverträge laufen zum 31.12.2017 aus, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Wie in den letzten Jahren ist die Ausschreibung durch den Dienstleister Fa. Kubus Kommunalberatung und Service GmbH erfolgt.

Die Vorteile der Firma Kubus werden in die positiven Erfahrungen der letzten Ausschreibung gesehen. Im Gegensatz zu anderen Anbietern holt die Firma Kubus lediglich Angebote für den Bedarf der Gemeinden des Amtes ein. Dies erfolgt über ein vollständig elektronisches Ausschreibungsverfahren mit elektronischer Auktion über die Onlineplattform. So verringert sich die ausgeschriebene Stromliefermenge, was die Anzahl der potentiellen Bieter erhöht.

Die 1. Phase des Ausschreibungsverfahrens endete am 18.07.2017. Die elektronische Auktion wurde am 16.08.2017 durchgeführt. Zur Teilnahme an der elektronischen Auktion wurden die Bieter aufgefordert, die im Rahmen der 1. Phase des Ausschreibungsverfahrens ein zulässiges Angebot unterbreitet haben.

Es lagen Angebote von folgenden Bietern vor:

Teillos 1 Straßenbeleuchtung

1. Stadtwerke Ahrensburg GmbH, Manfred-Samusch-Straße 5, 22926 Ahrensburg
2. Stadtwerke Dachau, Brunngartenstraße 3, 85221 Dachau

Teillos 2 Sonstige Objekte

1. Stadtwerke Ahrensburg GmbH, Manfred-Samusch-Straße 5, 22926 Ahrensburg
2. Stadtwerke Dachau, Brunngartenstraße 3, 85221 Dachau

Die darauf folgende elektronische Auktion wurde am 16.08.2017 durchgeführt. Das wirtschaftlichste Angebot wurde abgegeben von der:

Teillos 1 Straßenbeleuchtung
Stadtwerke Ahrensburg GmbH

Teillos 2 Sonstige Objekte
Stadtwerke Ahrensburg GmbH

Das Auftragsvolumen der neu abzuschließenden Stromlieferverträge aller Objekte der Gemeinde bei einer Laufzeit von 3 Jahren beträgt ca. 218.000,00 €.

Da der Auftrag zwingend an das wirtschaftlichste Angebot erfolgen muss, hat der Bürgermeister den Zuschlag für beide Lose an die Stadtwerke Ahrensburg GmbH, Manfred-Samusch-Straße 5, 22926 Ahrensburg erteilt und beantragt die Genehmigung der Auftragsvergabe.

Die Gemeindevertretung genehmigt die Auftragsvergabe zur Lieferung von elektrischer Energie für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2020 an die Stadtwerke Ahrensburg GmbH.

Beschlussfassung: Einstimmig

TOP 14: Einwohnerfragestunde – 2. Teil

- Herr Lübker: Aufgelaufene Kosten für das eingestellte Planverfahren zum Bebauungsplan Nr. 30 „Henstedter Straße/Burgkamp“; kann während der Sitzung der Gemeindevertretung nicht beantwortet werden.
Fertigstellung des Jahresabschlusses 2014; voraussichtliche Fertigstellung Ende des Jahres 2017/Frühjahr des Jahres 2018.
- Herr Denker: Gründe für die Einstellung des Planverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 30 „Henstedter Straße/Burgkamp“; für die Durchführung der vorgeschriebenen Boden-Luft-Messung keine Zustimmung der Grundstückseigentümer.
- Herr Walter: Voraussichtliche Dauer des Planverfahrens Bebauungsplan Nr. 19 „Ortszentrum West“; keine konkrete Zeitangabe möglich.

Vor Eintritt in die Beratung zu TOP 15 wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

Ende des öffentlichen Teils / Nichtöffentlicher Teil wird nur an Berechtigte versandt.

Gez. Protokollführer

Bürgermeister

«Anrede»

«Vorname» «Nachname»

«Straße_Hnr»

«Postleitzahl» «Wohnort»

Nr. 19 - GEMEINDEVERTRETUNG KISDORF am 13.12.2017

«Anrede2» «Nachname»,

nachstehendes Protokoll erhalten Sie für Ihre Akten:

Beginn: 20.00 Uhr; Ende: 21.07 Uhr, Kisdorf, Margarethenhoff

Mitgliederzahl: 17

Anwesend stimmberechtigt:

Bürgermeister Wisch, Reimer

GV Beug, Christian

GV Biemann, Axel

GV Clasen, André

GV Clasen, Günter

GV Heberle, Helmut

GV Hübner, Julia

GV Hroch, Nicole

GV Maßmann, Dieter

GV Meyer, Hermann

GV Schmuck-Barkmann, Dirk

GV Dr. Seeger, Jörg

GV Vogel, Gretel

GV Wendland, Herbert

GV Wulf, Bernhard

Nicht stimmberechtigt:

WB Huffmeyer, Hannelore (Vors. AJuSoKuSpo)

Herr Löchel, Amt Kisdorf – zugleich als Protokollführer

Nicht anwesend:

GV Hamer, Michael

GV Hamann, Carsten

Die Mitglieder der Gemeindevertretung Kisdorf wurden durch schriftliche Einladung vom 01.12.2017 auf Mittwoch, den 13.12.2017, unter Zustellung der Tagesordnung einberufen.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung wurden öffentlich bekannt gemacht.

Die Tagesordnung wird wie folgt geändert:

TOP 15 „Einwohnerfragestunde – 2. Teil“ wird TOP 16

Beschlussfassung: Einstimmig

Die Tagesordnung wird nach § 3 Abs. 5 GeschO wie folgt erweitert:

TOP 15 „Errichtung eines gemeinsamen Gebäudes für die Feuerwehr und den Bauhof, hier: Zustimmung zur Leistung einer außerplanmäßigen Auszahlung für Planungsleistungen“

Beschlussfassung: Einstimmig

Tagesordnung:

01. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
02. Ausfertigung der Niederschrift Nr. 18 vom 11.09.2017
03. Mitteilungen des Bürgermeisters
04. Fragen der Mitglieder der Gemeindevertretung
05. Einwohnerfragestunde – 1. Teil
06. Nachtragshaushalt 2017
07. Neufassung der Hundesteuersatzung
08. Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern
09. 9. Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: Aufstellungsbeschluss
10. 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „An der Krambek“
hier: Aufstellungsbeschluss
11. Errichtung eines Kreisverkehrsplatzes am Knotenpunkt L 233/ K 23/ K 97 („Wessel-Kreuzung“)
12. Lärmaktionsplan
13. Einnahme- und Ausgabeplan zum Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr
14. Sitzungsgeld für den Moderator des Arbeitskreises Dorfentwicklung
15. Errichtung eines gemeinsamen Gebäudes für die Feuerwehr und den Bauhof
hier: Zustimmung zur Leistung einer außerplanmäßigen Auszahlung für Planungsleistungen
16. Einwohnerfragestunde – 2. Teil

Sitzungsniederschrift

TOP 1: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 2: Ausfertigung der Niederschrift Nr. 18 vom 11.09.2017

Nach Zustellung der Niederschrift Nr. 18 vom 11.09.2017 wurden Einwendungen nicht erhoben. Die Niederschrift gilt somit als gebilligt. Sie wird nach § 41 Abs. 1 GO ausgefertigt.

TOP 3: Mitteilungen des Bürgermeisters

- 220 kV-Stromleitung wird ab März 2018 abgebaut
- Löschwasserbrunnen auf Gemeindegrundstück in Kisdorf-Wohld wird zurückgebaut
- Die Landesstraße L 75 von Nahe nach Wakendorf II bleibt bis 30.04.2018 gesperrt, danach wird die Landesstraße L 80 zwischen Sievershütten und Oering saniert
- Kurzschluss im Stromkabel erzeugt Ausfall der Straßenbeleuchtung in den Straßen Dorfstraße, Lehmkuhlen, Segeberger Straße, Am Sandberg, An de Loh und Etzberg; der Schaden wird unverzüglich behoben
- Bürgerbegehren und Einsprüche zum Bebauungsplan „REWE“ abgelehnt
- Der Neujahrsempfang der Gemeinde findet am 14.01.2018 ab 11.00 Uhr im Margarethenhoff statt

TOP 4: Fragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

GV Meyer: Durch den Bau- und Planungsausschuss beschlossene Fragen an die Gemeinde Henstedt-Ulzburg zur REWE-Ansiedlung beantwortet; Angelegenheit soll im Nachbarschaftsausschuss mit der Gemeinde Henstedt-Ulzburg besprochen werden.

TOP 5: Einwohnerfragestunde – 1. Teil

Keine Fragen

TOP 6: Nachtragshaushalt 2017

Der Ausschuss für Finanzen und Bilanzprüfung hat über den Nachtragshaushalt 2017 beraten und schlägt der Gemeindevertretung vor, die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtrags-haushaltsplan in der vorgelegten Fassung zu beschließen (12. AFinBiIP vom 09.10.2017, TOP 6). Einzelheiten können dem Nachtragshaushaltsplan entnommen werden.

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017. Es werden neu festgesetzt:

1. Im Ergebnisplan der Gesamtbetrag der Erträge auf	5.019.800,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4.901.400,00 €
und der Jahresüberschuss auf	118.400,00 €
2. Im Finanzplan der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.538.100,00 €
3. Im Finanzplan der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	274.700,00 €
und der Auszahlungen auf	649.000,00 €

Beschlussfassung: Einstimmig

TOP 7: Neufassung der Hundesteuersatzung

Aufgrund von Änderungen im Gesetz über das Halten von Hunden in Schleswig-Holstein (HundeG SH) und von Hinweisen des Gemeindeprüfungsamtes des Kreises Segeberg ist die Überarbeitung der bestehenden Hundesteuersatzung erforderlich.

Der Ausschuss für Finanzen und Bilanzprüfung hat sich mit der Angelegenheit befasst und schlägt der Gemeindevertretung die Neufassung der Hundesteuersatzung vor (13. AFinBiIP vom 13.11.2017, TOP 5). In seiner Sitzung am 12.12.2016 hat der Ausschuss für Finanzen und Bilanzprüfung beschlossen, die Hundesteuersätze für das Halten eines 1. Hundes von bisher 40,00 € auf 80,00 € anzuheben, für das Halten eines 2. Hundes von bisher 90,00 € auf 120,00 € (8. AFinBiIP vom 12.12.2016, TOP 5).

Der Entwurf der Neufassung der Hundesteuersatzung ist an alle Gemeindevertreter mit der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Bilanzprüfung übersandt worden. Auf eine erneute Übersendung wird daher verzichtet.

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Hundesteuersatzung.

Beschlussfassung: Einstimmig

TOP 8: Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern

Der Ausschuss für Finanzen und Bilanzprüfung hat sich mit dem Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer) befasst und der Gemeindevertretung empfohlen, die Satzung so neu zu fassen, dass bei unveränderten Hebesätzen künftig nicht jedes Jahr eine neue Satzung beschlossen werden muss (13. AFinBilP vom 13.11.2017, TOP 6).

Der Entwurf der Satzung ist an alle Gemeindevertreter mit der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Bilanzprüfung übersandt worden. Auf eine erneute Übersendung wird daher verzichtet.

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern.

Beschlussfassung: Einstimmig

TOP 9: 9. Änderung des Flächennutzungsplanes hier: Aufstellungsbeschluss

Die Gemeinde Kisdorf plant den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses, in dem auch der gemeindeeigene Bauhof angesiedelt werden kann. Als geeigneter Ort für die Anforderungen an ein Feuerwehrgerätehaus wurde das Flurstück 21/3, der Flur 4, Gemarkung Kisdorf ausgewählt. Das besagte Flurstück umfasst 22.537 m² und befindet sich an der Gemeindestraße „Am Stocksberg“ und der Kreisstraße 49 „Winsener Straße“.

Im Zuge einer Planungsanzeige vom 09.03.2017 hat die Gemeinde Kisdorf die planungsrechtliche Zulässigkeit vorab bei der Landesplanung und der Kreisplanung prüfen lassen. Die Kreisplanung hat in ihrer Stellungnahme die Standortwahl für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses für nachvollziehbar und die Ergänzung der restlichen Fläche durch ein Mischgebiet für sinnvoll befunden. Im Ergebnis hat die Landesplanung festgestellt, dass gegen die Planungsabsichten der Gemeinde Kisdorf keine Bedenken bestehen und die Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen. Auf Anregung der Landesplanung sollte auch ein Konzept für die Flächen zwischen dem derzeitigen Ortsrand und dem angedachten Standort für die Feuerwehr und den gemeindlichen Bauhof erstellt werden. Die Gemeinde überplant zunächst nur den straßenseitigen Bereich zwischen dem Flurstück 21/3 und der bestehenden Bebauung Winsener Straße 9.

Folglich wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung Kisdorf am 11.09.2017 (18. GV vom 11.09.2017, TOP 12) für den Bereich südlich der Straße Am Stocksberg und westlich der Winsener Straße der Bebauungsplan Nr. 33 „Am Stocksberg/ Winsener Straße“ aufgestellt. Jedoch muss für das o. g. Plangebiet auch der Flächennutzungsplan geändert werden. Aktuell ist die besagte Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Daher muss der Flächennutzungsplan entsprechend geändert und dem Entwicklungsziel angepasst werden.

Der Bau- und Planungsausschuss hat sich daher in seiner Sitzung am 19.09.2017 mit den zu ändernden Darstellungen befasst und im Ergebnis seiner Beratungen der Gemeindevertretung die Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich südlich der Straße „Am Stocksberg“ und westlich der „Winsener Straße“ empfohlen (51. BauPlanA vom 19.09.2017, TOP 5). Zielsetzung ist die Darstellung von Gemeindebedarfsflächen (Feuerwehrgerätehaus und gemeindlicher Bauhof) sowie eines Mischgebietes. Mit der Planung soll der Kreis Segeberg - Fachdienst Räumliche Planung und Entwicklung - beauftragt werden

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wird nach grober Schätzung voraussichtlich rund 6.000,00 € (Planerstellung, Umweltbericht, Durchführung des Beteiligungsverfahrens, Abschließende Erklärung und Baulückenkartierung) kosten. Im Haushalt 2018 werden entsprechende Mittel eingestellt.

- 1. Für die in der Anlage dargestellte Fläche südlich der Straße Am Stocksberg und westlich der Winsener Straße wird die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Ziel der Planung ist die Darstellung von Gemeindebedarfsflächen (Feuerwehrgerätehaus und gemeindlicher Bauhof) und eines Mischgebietes.**
- 2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).**
- 3. Mit der Ausarbeitung der Planentwürfe ist der Kreis Segeberg - Fachdienst Räumliche Planung und Entwicklung - zu beauftragen.**

4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll in Form einer Bürgerinformationsveranstaltung parallel zur frühzeitigen Behördenbeteiligung durchgeführt werden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen: 17

davon anwesend: 15;

Beschlussfassung:

12 Stimmen dafür (CDU-Fraktion, WKB-Fraktion, 1 FDP-Fraktion)

2 Stimmen dagegen (SPD-Fraktion)

1 Enthaltung (FDP-Fraktion)

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 10: 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „An der Krambek“
hier: Aufstellungsbeschluss

Am 05.09.2017 ist ein Antrag auf Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „An der Krambek“ eingegangen. Der Antragsteller bittet für den Bereich der Henstedter Straße 23 (Flurstück 18/9 und 18/11, Flur 23) den Bebauungsplan dahingehend zu ändern, dass die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Arbeitshalle mit überdachtem Autoplatz, die Erstellung eines Wohnhauses mit Betriebsleiterwohnung und einer Angestelltenwohnung, eine direkte Zufahrt von der Kreisstraße 23 mit einhergehender Versetzung des OD-Steines, die Gehölzbeseitigung auf dem Flurstück 18/11 und die straßenseitige Errichtung einer Werbeanlage geschaffen werden.

Unter Bezugnahme auf die beantragten Änderungen lässt der Bebauungsplan bereits eine Arbeitshalle mit überdachtem Autoplatz und die Erstellung eines Wohnhauses mit Betriebsleiterwohnung und einer Angestelltenwohnung zu. Eine direkte Zufahrt von der Kreisstraße 23 mit einhergehender Versetzung des OD-Steines, die Gehölzbeseitigung auf dem Flurstück 18/11 und die straßenseitige Errichtung einer Werbeanlage müssten im Zuge der Planung ermöglicht werden.

Der Bau- und Planungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 19.09.2017 mit dem Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „An der Krambek“ befasst. Im Ergebnis seiner Beratung hat sich der Bau- und Planungsausschuss für eine Änderung des besagten Bebauungsplanes ausgesprochen (51. Bau-PlanA vom 19.09.2017, TOP 6).

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 kann in einem vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt werden, da hier keine Grundzüge der Planung berührt werden und auch die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen für diese Verfahrenart vorliegen. Im vereinfachten Verfahren entfallen insbesondere die Umweltprüfung und die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Die Gemeindevertretung kann darüber hinaus von der Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeits- und einer frühzeitigen Behördenbeteiligung absehen.

Für die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 werden insgesamt ca. 3.200,00 € an Planungskosten (grobe Schätzung) anfallen. In der Haushaltsplanung 2018 werden hierfür entsprechende Mittel veranschlagt.

1. Für die in der Anlage dargestellten Flächen im Bereich der Henstedter Straße 23 (Flurstück 18/9 und 18/11, Flur 23) wird die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „An der Krambek“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch aufgestellt. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Gehölzbeseitigung auf dem Flurstück 18/11, eine direkte Zufahrt von der Kreisstraße 23 mit einhergehender Versetzung des OD-Steines und die straßenseitige Errichtung einer Werbeanlage.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist zusammen mit den zusätzlichen Hinweisen für das vereinfachte Verfahren ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 3 BauGB).

3. Für diese Planung ist mit dem Antragsteller ein städtebaulicher Vertrag nach § 11 Baugesetzbuch (BauGB) über die Erstattung der entstehenden Planungskosten zu schließen.
4. Mit der Ausarbeitung der Planentwürfe ist der Kreis Segeberg - Fachdienst Räumliche Planung und Entwicklung - zu beauftragen.
5. Von der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen (§ 13 Abs. 2 Ziffer 1 BauGB)
6. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden erfolgt in Anwendung der §§ 3 Abs. 2 sowie 4 Abs. 2 BauGB (Öffentliche Auslegung und parallele Behördenbeteiligung)

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen: 17

davon anwesend: 15;

Beschlussfassung: Einstimmig

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 11: Errichtung eines Kreisverkehrsplatzes am Knotenpunkt L 233/ K 23/ K 97 (Wessel-Kreuzung)

Die Gemeindevertretung hat sich mehrfach mit der Errichtung eines Kreisverkehrsplatzes am Knotenpunkt L 233/ K 23/ K 97 (Wessel-Kreuzung) befasst. Dabei wurde zunächst am 03.11.2005 (14. GV vom 03.11.2005, TOP 10) beschlossen, bei den zuständigen Behörden einen Antrag auf Errichtung eines Kreisverkehrs an der „Wessel-Kreuzung“ zu stellen. Am 29.05.2008 hat die Gemeindevertretung dem Entwurf zur Baumaßnahme „Errichtung eines Kreisverkehrs“ in der vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 19.03.2008 übersandten Fassung zugestimmt (28. GV vom 29.05.2008, TOP 6). Am 20.11.2008 hat die Gemeindevertretung diesen Beschluss bestätigt (3. GV vom 20.11.2008, TOP 12). Am 11.06.2014 hat die Gemeindevertretung die Empfehlung des Verkehrsausschusses auf Aufhebung des Beschlusses vom 29.05.2008 zurückgewiesen (5. GV vom 11.06.2014, TOP 12).

In seiner Sitzung am 12.09.2017 hat der Ausschuss für Verkehr und Umweltschutz der Gemeindevertretung empfohlen, derzeit den Umbau der Kreuzung in einen Kreisverkehrsplatz nicht weiter zu verfolgen und zunächst eine Neubewertung der verkehrlichen Situation vorzunehmen (18 AVerkUmw vom 12.09.2017, TOP 7).

Die Gemeindevertretung beschließt, im Lichte der verkehrlichen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung des zu erwartenden Lkw-Verkehrs aufgrund der Logistiksiedlungen mit viel Lkw-Verkehr in Henstedt-Ulzburg derzeit den Umbau der „Wessel-Kreuzung“ in einen Kreisverkehrsplatz nicht weiter zu verfolgen und zunächst eine Neubewertung der verkehrlichen Situation vorzunehmen.

Beschlussfassung:

6 Stimmen dafür (FDP-Fraktion, SPD-Fraktion, 2 WKB-Fraktion)

9 Stimmen dagegen (CDU-Fraktion, 2 WKB-Fraktion)

TOP 12: Lärmaktionsplan

Der Ausschuss für Verkehr und Umweltschutz hat sich in seiner Sitzung am 10.10.2017 mit der Angelegenheit befasst und der Gemeindevertretung empfohlen, die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes für die Gemeinde Kisdorf unter Einbeziehung der Ortsdurchfahrtsstraßen, der Kreisstraßen K 97 und K 23 sowie der Landesstraße L 233 zu beschließen (19. AVerkUmw vom 10.10.2017, TOP 6). Das durch das Ingenieurbüro LAIRM Consult erstellte Lärmgutachten soll berücksichtigt werden. Nach Abstimmung über den Umfang des Lärmgutachtens soll das Ingenieurbüro LAIRM Consult zur Abgabe eines Kostenangebotes aufgefordert werden.

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes für die Gemeinde Kisdorf unter Einbeziehung der Ortsdurchfahrtsstraßen, der Kreisstraßen K 97 und K 23 und der Landesstraße L 233. Bei der Aufstellung soll das bereits erstellte Lärmgutachten berücksichtigt werden. Der Ausschuss für Verkehr und Umweltschutz wird beauftragt, den Umfang des Aktionsplanes mit dem Ingenieurbüro LAIRM Consult GmbH abzustimmen. Der Ausschuss für Verkehr und Umweltschutz wird ermächtigt, nach Vorlage und Prüfung eines Kostenangebotes den Auftrag für die Erstellung des Lärmaktionsplanes zu vergeben.

Beschlussfassung:

14 Stimmen dafür (CDU-Fraktion, WKB-Fraktion, SPD-Fraktion, 1 FDP-Fraktion)

1 Stimme dagegen (FDP-Fraktion)

TOP 13: Einnahme- und Ausgabeplan zum Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr

Die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Kisdorf hat den vom Wehrvorstand erstellten Einnahme- und Ausgabeplan für das Jahr 2018 beschlossen. Nach § 2 a Abs. 3 des Brandschutzgesetzes und § 4 der gemeindlichen Satzung zum Sondervermögen für die Kameradschaftspflege bedarf dieser Plan der Zustimmung durch die Gemeindevertretung. Entsprechend der Vereinbarung zwischen den Gemeinden Hüttblek, Kattendorf, Kisdorf, Oersdorf, Sievershütten, Struvenhütten, Stuvemborn, Waken-dorf II und Winsen beinhaltet der Einnahme- und Ausgabeplan auch den Plan für die Jugendfeuerwehr im Amt Kisdorf.

Die Gemeindevertretung stimmt dem von der Freiwilligen Feuerwehr vorgelegten Einnahme- und Ausgabeplan für das Haushaltsjahr 2018 zu.

Beschlussfassung: Einstimmig

TOP 14: Sitzungsgeld für den Moderator des Arbeitskreises Dorfentwicklung

Die Gemeinde Kisdorf hat einen Arbeitskreis Dorfentwicklung eingerichtet. Der Moderator dieses Arbeitskreises ist nicht Mitglied der Gemeindevertretung oder bürgerliches Mitglied eines Ausschusses.

Der Ausschuss für Finanzen und Bilanzprüfung empfiehlt der Gemeindevertretung, dem Moderator des Arbeitskreises für die Teilnahme an Sitzungen des Arbeitskreises ein Sitzungsgeld gemäß § 2 Abs. 1 der Entschädigungssatzung der Gemeinde rückwirkend ab der ersten Sitzung des Arbeitskreises und für die zukünftigen Sitzungen zu gewähren (12. AFinBilP vom 09.10.2017, TOP 5).

Die Gemeindevertretung beschließt die Gewährung eines Sitzungsgeldes gem. § 2 Abs. 1 der Entschädigungssatzung an den Moderator des Arbeitskreises Dorfentwicklung rückwirkend ab der ersten Sitzung und für die zukünftigen Sitzungen.

Beschlussfassung: Einstimmig

**TOP 15: Errichtung eines gemeinsamen Gebäudes für die Feuerwehr und den Bauhof
hier: Zustimmung zur Leistung einer außerplanmäßigen Auszahlung für
Planungsleistungen**

Der Bau- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 21.03.2017 die Vergabe eines Schätz- und Prognoseauftrages an ein Planungs- oder Ingenieurbüro für eine gemeinsame Ansiedlung der Feuerwehr und des Bauhofs beschlossen. Zielsetzung ist die Schätzung des notwendigen Flächenbedarfs sowie eine grobe Kostenprognose für die Errichtung der Gebäude und Einrichtungen unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen und des Erhalts der Leistungsfähigkeit beider Institutionen (45. BauPlanA vom 21.03.2017, TOP 5).

Auf dieser Grundlage ist das Büro ABP-Ingenieure Architekten Köll & Sahling PartGmbH, Schmalfeld, durch den Bürgermeister beauftragt worden. Es fanden diverse Abstimmungsgespräche unter Beteiligung des Wehrführers statt. Der Planer wird die bisher erarbeitete Vorplanung nebst Kostenrahmen im Bau- und Planungsausschuss am 19.12.2017 vorstellen.

Mit Abschlagsrechnung vom 08.12.2017 hat das Ingenieurbüro Leistungen in Höhe von 6.816,17 € brutto abgerechnet. Diese umfassen die Erstellung der Grundlagenermittlung gemäß der Leistungsphase 1 (LPH 1) der HOAI 2013 für die Leistungsbilder Gebäude und Innenräume sowie Freianlagen und darüber hinaus Besondere Leistungen der LPH 1 (Bedarfsermittlung, Aufstellen eines Raum- und Funktionsprogramms). Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Haushalt 2017 nicht eingeplant, so dass die Zustimmung der Gemeindevertretung zur Leistung einer außerplanmäßigen Auszahlung erforderlich ist (§ 95 d GO). Deckungsmittel stehen durch Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer (Produktkonto 03.6.1.1.10.401300) in ausreichender Höhe zur Verfügung.

**Die Gemeindevertretung stimmt der Leistung einer außerplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 6.816,17 € für Planungsleistungen für die gemeinsame Ansiedlung der Feuerwehr und des Bauhofes zu. Die Deckung erfolgt durch Gewerbesteuermehreinnahmen.
Beschlussfassung: Einstimmig**

TOP 16: Einwohnerfragestunde – 2. Teil

- Herr Kreibich: Festhalten der Gemeindevertretung an der Planung zum Kreisverkehrsplatz unabhängig von den Auswirkungen auf die Anlieger; Verkehrszählung hat ergeben, dass aktuell täglich 1.200 Fahrzeuge die Pommernstraße zur Umfahrung der „Wessel-Kreuzung“ nutzen
- Frau Sprick: Standorte des Zählgerätes in der Pommernstraße; Zählgerät stand sowohl in der Pommernstraße als auch im Strietkamp
Wie viele Fahrzeuge werden trotz eines Kreisverkehrsplatzes Abkürzungen durch Wohngebiete nutzen; keine Prognose möglich
Wann hat die Verkehrszählung stattgefunden; im Sommer 2017
Erhöhung der Hundesteuersätze; Anpassung aufgrund von Hinweisen des Gemeindeprüfungsamtes
- Herr Joachim: Planung zum Kreisverkehrsplatz noch nicht abgeschlossen und trotzdem durch Beschluss der Gemeindevertretung unterstützt; Planung erfolgt durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
- Frau Storjohann: Maßnahmen der Gemeinde, um das Verkehrsaufkommen zu verringern; Gemeinde hat keinen unmittelbaren Zugriff auf Verkehrsaufkommen auf Landes- und Kreisstraßen
- Herr Wendland: Auf welcher Planungsgrundlage erfolgte der Grunderwerb für die Errichtung eines Kreisverkehrsplatzes; Grunderwerb ist durch das Land Schleswig-Holstein erfolgt
- Herr Panter: Wann wird die neue Verkehrszählung zur Erstellung des Lärmaktionsplanes durchgeführt; nach Abschluss der Sanierungsarbeiten an den Landesstraßen L 75 und L 80

Gez.: Löchelt

Protokollführer

Bürgermeister